

Preußische Gesetzsammlung

1936

Ausgegeben zu Berlin, den 14. Oktober 1936

Nr. 23

Tag	Inhalt:	Seite
6. 10. 36.	Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen	153
29. 9. 36.	Verordnung über die Ausübung der Polizei in der Stadt Mücheln und in der Gemeinde Stöbnitz	154
Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erklasse, Urkunden usw.		154

(Nr. 14351.) Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen. Vom 6. Oktober 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Werden Kirchensteuerpflichtige auf Grund der nach den Sätzen für Ledige bemessenen Einkommensteuer zur Kirchensteuer herangezogen, so wird die Einkommensteuer für die Berechnung der Kirchensteuer um 20 vom Hundert gekürzt.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz findet erstmalig auf die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1936 Anwendung.

(2) Inhaltlich mit diesem Gesetz übereinstimmende Kirchengesetze der Evangelischen Landeskirchen bedürfen keiner Bestätigung durch ein weiteres Staatsgesetz.

Reichsamt für Reichsgesetzblatt, Berlin, den 6. Oktober 1936.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Göring.

Pöpitz

zugleich für den Minister für
die kirchlichen Angelegenheiten.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 6. Oktober 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14352.) Verordnung über die Ausübung der Polizei in der Stadt Mücheln und in der Gemeinde Stöbnitz. Vom 29. September 1936.

In Abänderung der Verordnung vom 20. März 1932 (Gesetzsammel. S. 151) ordne ich hiermit auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77, 136) an, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 ab die Polizei in der Stadt Mücheln und in der Gemeinde Stöbnitz wieder von den kommunalen Polizeiverwaltern ausgeübt wird.

Berlin, den 29. September 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage:

Daluege.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 16. September 1936

über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtstiskus) für
Reichszwecke in der Gemarkung Germersdorf bei Guben

durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 39 S. 215, ausgegeben am
26. September 1936;

2. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 19. September 1936

über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Verwaltung der Reichs-
straßen) zum Bau der Reichsstraße 1 Berlin—Schneidemühl in der Gemarkung Hochzeit
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 39 S. 215, ausgegeben am
26. September 1936.